

ANLAGE ZUM INFORMATIONSBLATT

LAKV KINDERGÄRTEN IM TRENTINO

(Sektor öffentlicher Dienst)

+++

Das vorliegende Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes, insbesondere des Überblicks und ist wesentlicher Bestandteil davon. Es wurde verfasst, um die Typologien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einfacher festzustellen, die zu den Nutznießern des Rentenfonds Laborfonds zählen und die Quantifizierung der Beitragszahlung sowie die entsprechenden Einzahlungsmodalitäten in den Fonds zu erläutern.

Potenzielle Mitglieder

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

Beitragszahlung

Die eingeschriebenen Arbeitnehmer leisten ihre Beiträge in der Höhe, nach den Modalitäten und innerhalb der Fristen gemäß dem Gründungsabkommen vom 19. Januar 1998 mit den Änderungen und Ergänzungen des Abkommens vom 20. November 1998, den darin genannten Abkommen und den späteren Änderungen.

| | Abfertigungsanteil | Beitrag ¹ | | Beginn und Häufigkeit |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Arbeitnehmer ² | Arbeitgeber | |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | | | | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt |
| + Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften | 1,24% (18% Abfertigung) | 1% | 1% | |
| + Arbeitnehmer privater Unternehmen | 6,91% (100% Abfertigung) | 1% | 1% | |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 | | | | |
| + Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften | 1,24% (18% Abfertigung) | 1% | 1% | |
| + Arbeitnehmer privater Unternehmen | 1,24% (18% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung) ³ | 1% | 1% | |

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Der Arbeitnehmer einer öffentlichen Körperschaft kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,33%; 1,66%; der Arbeitnehmer eines privaten Unternehmens kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,33%; 1,66%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Alternativ zu den Bestimmungen der Gründungsquellen kann das Mitglied entscheiden, einen höheren Anteil in Höhe der gesamten anreifenden Abfertigung einzuzahlen. Diese Entscheidung ist unwiderrufbar und die Einzahlung der Abfertigung in den Fonds kann nicht ausgesetzt werden.